

§ 65 Regelzuständigkeit für den Infektionsschutz

¹Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

²Anordnungen für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden können erlassen:

1. innerhalb eines Regierungsbezirks die Regierung und
2. im Übrigen die oberste Landesgesundheitsbehörde.

³In Eilfällen kann auch wahrnehmen

1. die Regierung die den Kreisverwaltungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse und
2. die oberste Landesgesundheitsbehörde die den Kreisverwaltungsbehörden und den Regierungen zustehenden Aufgaben und Befugnisse.

⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf § 28b Abs. 7 Satz 1 und 2 IfSG die Regierungen – Gewerbeaufsichtsamt – zuständig.